



2034 *recht* **AKTUELL**

AKTUELLE JURISTISCHE INFORMATIONEN VON LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

- 2 VOREINZAHLUNGEN AUF KÜNFTIGE KAPITALERHÖHUNGEN
- 3 BEITRITT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT ZUM MADRIDER PROTOKOLL
- 4 DIE VERJÄHRUNG VON BÜRGCHAFTSANSPRÜCHEN NACH DER SCHULDRECHTSREFORM
- 5 INHALTSKONTROLLE VON ARBEITSVERTRÄGEN – DAS BAG WEIST DEN WEG
- 6 GRÜNES LICHT FÜR HEADHUNTER
- 7 FACHBEREICH:
IT, TELEKOMMUNIKATION UND MEDIEN

VOREINZAHLUNGEN AUF KÜNFTIGE KAPITALERHÖHUNGEN

Die gesetzlichen Vorschriften zur Kapitalaufbringung bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung beschäftigen die Rechtsprechung regelmäßig. In einer neuen Entscheidung hat der Bundesgerichtshof (BGH) abermals dazu Stellung genommen, ob der Gesellschafter einer GmbH seine im Rahmen einer Kapitalerhöhung zu erbringende Bareinlage bereits vor Fassung des eigentlichen Kapitalerhöhungsbeschlusses wirksam leisten kann. Derartige Voreinzahlungen kommen in der Praxis nicht selten vor. Schon nach der bisherigen Rechtsprechung wurden sie nur anerkannt, wenn sie in engem zeitlichen Zusammenhang vor dem Kapitalerhöhungsbeschluss erfolgen. Der BGH hat die Voraussetzungen solcher Voreinzahlungen nun weiter präzisiert.

Dem vom BGH entschiedenen Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der alleinige Gesellschafter einer GmbH hatte beschlossen, deren Stammkapital durch Bareinlagen in Höhe von 1 Mio. DM zu erhöhen. Diesen Betrag hatte der Gesellschafter bereits einige Tage vor Fassung des Kapitalerhöhungsbeschlusses auf ein Geschäftskonto der Gesellschaft eingezahlt. Dieses wurde am Tag der Einzahlung im Debet geführt und wies selbst nach erfolgter Einzahlung noch immer einen – wenn auch um 1 Mio. DM reduzierten – Minussaldo auf. Drei Jahre nach der Kapitalerhöhung wurde das Insolvenzverfahren über die GmbH eröffnet. Der Insolvenzverwalter klagte nun gegen den Gesellschafter auf erneute Leistung der Einlage in Höhe von 1 Mio. DM.

Der BGH entschied, dass der Insolvenzverwalter die nochmalige Zahlung der Bareinlage zu Recht verlangt. Durch Überweisung der 1 Mio. DM und entsprechende Gutschrift auf einem im Debet geführ-

ten Geschäftskonto der Gesellschaft vor Beurkundung der Kapitalerhöhung sei der Gesellschafter von seiner Einlageverpflichtung nicht frei geworden.

Zwar war die Einzahlung kurz vor Fassung des Kapitalerhöhungsbeschlusses erfolgt. Voreinzahlungen auf künftige Kapitalerhöhungen einer GmbH haben nach Ansicht des Gerichts jedoch nur dann schuld-befreiende Wirkung, wenn der eingezahlte Betrag im Zeitpunkt des Kapitalerhöhungsbeschlusses noch gegenständlich im Vermögen der Gesellschaft vorhanden ist. Diese Voraussetzung ist nach Ansicht des BGH nur dann erfüllt, wenn sich der geschuldete Betrag entweder bis zur Fassung des Kapitalerhöhungsbeschlusses in der Kasse der Gesellschaft befindet oder einem Geschäftskonto der Gesellschaft gutgeschrieben worden ist, welches bis zum Kapitalerhöhungsbeschluss ein Guthaben zugunsten der Gesellschaft in zumindest entsprechender Höhe ausweist. Nur unter diesen engen Voraussetzungen werden Bareinzahlungen auf künftige Kapitalerhöhungen als wirksam anerkannt.

Dagegen befreit nach Ansicht des BGH, wie dies im zu entscheidenden Fall geschehen war, die Zahlung auf ein debitorisch geführtes Geschäftskonto der Gesellschaft den Gesellschafter von seiner Einlageverpflichtung nicht. Dass der Gesellschaft der eingezahlte Betrag auch in diesem Fall – wenn auch nicht gegenständlich – so doch wertmäßig zufließt, lässt der BGH nicht ausreichen. Konsequenz dieser Rechtsprechung ist, dass in einem der Kapitalerhöhung nachfolgenden Insolvenzverfahren der Insolvenzverwalter vom Gesellschafter die nochmalige Leistung der übernommenen Bareinlage verlangen kann.

EMPFEHLUNG FÜR DIE PRAXIS

- Einlagen dürfen grundsätzlich erst nach Fassung des Kapitalerhöhungsbeschlusses geleistet werden. Voreinzahlungen sind zu vermeiden.
- Soweit im Einzelfall Voreinzahlungen unvermeidlich sind, müssen diese auch im Zeitpunkt des Kapitalerhöhungsbeschlusses noch in voller Höhe entweder in der Kasse des Unternehmens oder auf einem im Guthaben geführten Konto vorhanden sein.

Wenn Sie Fragen zum Thema „Voreinzahlungen auf künftige Kapitalerhöhung“ oder zu anderen Bereichen des Gesellschaftsrechts haben, wenden Sie sich gerne an:

Dr. Frank Heerstraßen
Telefon +49 (0)221 650 65-180
frank.heerstrassen@loschelder.net

BEITRITT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT ZUM MADRIDER PROTOKOLL

Im System der internationalen Registrierung von Marken hat sich eine interessante Neuerung ergeben, die für die Markenpolitik grenzüberschreitend tätiger Unternehmen von Bedeutung ist.

Die Europäische Gemeinschaft wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2004 dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen ("Madrider Protokoll") beitreten. Mit dem Beitritt zum Madrider Protokoll wird die Gemeinschaftsmarke stärker in das System der internationalen Schutzerstreckung von Marken integriert. Der Beitritt hat in zweierlei Hinsicht weitreichende Folgen.

Wer den Schutz seiner Markenrechte auch in Nicht-EU-Staaten wie beispielsweise der Schweiz oder den Vereinigten Staaten anstrebt, kann dies – sofern er dort nicht bereits über nationale Markeneintragungen verfügt – kostengünstig über eine internationale Registrierung ("IR-Marke") sicherstellen. Eine IR-Marke setzt jedoch eine nationale Marke als "Basiseintragung" voraus. Dies führt gegenwärtig zu der unbefriedigenden Konsequenz, dass im Heimatstaat auch dann eine nationale Marke angemeldet werden muss, wenn dort bereits Markenschutz auf der Grundlage einer Gemeinschaftsmarke besteht. Infolge des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Madrider Protokoll wird auch eine angemeldete oder eingetragene Gemeinschaftsmarke Grundlage einer IR-Marke sein können; einer nachfolgenden zusätzlichen Anmeldung einer nationalen Marke als Basiseintragung bedarf es daher künftig nicht mehr.

Ebenfalls wird es künftig möglich sein, gewissermaßen umgekehrt den Schutz einer nationalen Marke auf das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft zu erstrecken. Soweit der Marke nicht der Schutz verweigert wird, genießt sie dann als IR-Marke Schutz im gesamten Territorium der Gemeinschaft. Es entsteht also eine IR-Marke mit dem Schutzzumfang einer Gemeinschaftsmarke.

Selbstverständlich gelten für eine solche IR-Marke die gleichen Schutzvoraussetzungen wie für eine "normale" Gemeinschaftsmarke. Das bedeutet zunächst, dass die Marke von Amts wegen auf absolute Schutzhindernisse wie z.B. das Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft geprüft wird. Darüber hinaus wird eine Schutzerstreckung auf die gesamte Gemeinschaft stets ausscheiden, wenn nur in einem Mitgliedstaat ein Dritter über ältere Rechte verfügt und diese Rechte im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens vor dem Harmonisierungsamt in Alicante erfolgreich geltend macht. Für diesen Fall hat der Anmelder der IR-Marke die Möglichkeit, entweder die Umwandlung seiner

Markenanmeldung in nationale Markenanmeldungen vorzunehmen, wie dies auch im Fall eines erfolgreichen Widerspruchs gegen eine unmittelbare Gemeinschaftsmarkenanmeldung nach der Gemeinschaftsmarkenverordnung vorgesehen ist, oder aber die Umwandlung der Anmeldung der Marke in "einfache" IR-Marken, also für einzelne Mitgliedstaaten, beantragen. Der zweite Weg dürfte in der Regel deutlich kostengünstiger sein.

Apropos Kosten: Die Anmeldekosten für eine IR-Marke mit Schutz in der gesamten Gemeinschaft werden zwar nur in geringfügigem Maße unter denen einer "normalen" Gemeinschaftsmarke liegen. Ungeachtet dessen bietet der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Madrider Protokoll Markeninhabern eine gute Gelegenheit, mit Blick auf die zunehmende Internationalisierung der Märkte den Schutz ihres Markenportefeuilles zu überprüfen.

Wenn Sie Fragen zum Thema „Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Madrider Protokoll“ oder zu anderen Bereichen des Marken- und Wettbewerbsrechts haben, wenden Sie sich gerne an:

Dr. Gregor Versondert
Telefon +49 (0)221 650 65-134
gregor.versondert@loschelder.net

EMPFEHLUNG FÜR DIE PRAXIS

Im Anwendungsbereich des Madrider Protokolls können seit dem 1. Oktober 2004 auch Gemeinschaftsmarken als Basismarke für eine internationale Markenregistrierung herangezogen werden.

Ebenso kann nunmehr der Schutz einer nationalen Marke auf das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft erstreckt werden.

DIE VERJÄHRUNG VON BÜRGCHAFTSANSPRÜCHEN NACH DER SCHULDRECHTSREFORM

In der Bauindustrie wird regelmäßig 5-jährige Gewährleistung mit Sicherheitseinbehalt vereinbart, der durch Bankbürgschaft abgelöst werden kann. Infolge der Schuldrechtsreform zum 01.01.2002 unterfallen Bürgschaftsforderungen aber nicht mehr einer Regelverjährung von 30 sondern nur noch von 3 Jahren, § 195 BGB.

Eine Besonderheit gilt zunächst aus dem Übergangsrecht. Ansprüche, die vor dem 01.01.2002 entstanden sind und nach altem Recht der langen Verjährung von 30 Jahren unterlagen, unterliegen nun nicht nachträglich uneingeschränkt der kürzeren Verjährung. Gem. Artikel 229 § 6 Abs. 4 EGBGB hat die kürzere Verjährung von 3 Jahren nach neuem Recht vielmehr erst neu ab dem 01.01.2002 angesetzt. Alte Ansprüche verjähren also erst 3 Jahre nach dem 01.01.2002, mithin mit Ablauf des **31.12.2004**.

Ein anderes gilt nur für solche Ansprüche, bei denen die Verjährung auch nach altem Recht vor dem 31.12.2004 eingetreten wäre. Hier verbleibt es gem. Artikel 229 § 6 Abs. 3 EGBGB bei dem früheren Fristlauf.

Für seit dem 1.1.2002 entstandene Ansprüche droht, dass der Bürgschaftsanspruch noch vor Ablauf der Gewährleistung verjährt. Gem. § 199 BGB beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mußte. Mit dem Ablauf des 3. folgenden Kalenderjahres tritt Verjährung ein. Für die Frage, wann nach neuem Recht die Bürgschaftsschuld tatsächlich verjährt, steht im Vordergrund, wann die Bürgschaftsschuld im Sinne des § 199 Abs. 1 BGB entsteht.

DAS GILT FÜR DIE PRAXIS

- Da der Fall denkbar ist, dass eine Bürgschaftsforderung früher als die Gewährleistungsforderung verjährt, muss frühzeitig auch gegen den Bürgen vorgegangen werden (Klage/Verzicht des Bürgen auf die Einrede der Verjährung).
- Altfälle sind auf ggf. nicht in Anspruch genommene Bürgschaftsforderungen zu prüfen, da bis zum 31.12.2001 entstandene Ansprüche zum 31.12.2004 vorzeitig zu verjähren drohen.

Solange sich keine Besonderheiten aus dem Bürgschaftstext ergeben, soll die Einstandspflicht des Bürgen grundsätzlich voraussetzen:

- eine wirksame Verbürgung,
- den Bestand der akzessorischen Hauptschuld und
- den Eintritt des vertraglich definierten Bürgschaftsfalls.

Die wirksame Verbürgung wird hier ebenso vorausgesetzt, wie der Umstand und die Kenntnis vom Eintritt des Bürgschaftsfalls. Es muss aber eine akzessorische Hauptverbindlichkeit, hier ein Gewährleistungsanspruch, bestehen. Dieser entsteht mit dem Vorliegen eines Mangels, den der Auftragnehmer zu vertreten hat.

Fraglich ist, ob es für die Auslösung der Verjährung darauf ankommt, dass die Bürgschaft tatsächlich in Anspruch genommen, also an den Bürgen herangetreten wurde. Dies wurde von der Rechtsprechung und Literatur in der Vergangenheit als Voraussetzung für die Fälligkeit und das Entstehen des Bürgschaftsanspruches gesehen. Allerdings beziehen sich dies auf die alte Rechtslage, in der das Problem aufgrund der langen Verjährung nicht virulent geworden ist. Dieses Ergebnis kann keinen Bestand haben, da es nicht interessengerecht ist. Nach unserer Auffassung ist es daher wahrscheinlich, dass künftige Rechtsprechung für den Beginn der Verjährung nicht auf die Inanspruchnahme der Bürgschaft abstellt, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem die Bürgschaftsforderung erhoben werden könnte, da die Voraussetzungen zu ihrer Durchsetzung im übrigen vorliegen.

Dies führt zu einem beachtlichen Folgeproblem: Wird eine 5-jährige Gewährleistungsfrist vereinbart und tritt ein Mangel im ersten Gewährleistungsjahr auf, wären die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Bürgschaft gegeben. Die Verjährung des Bürgschaftsanspruchs beginnt in diesem Fall mit dem Ablauf desselben und träte ein mit Ablauf des 4. Kalenderjahres. Dieser Zeitpunkt wird regelmäßig vor Ablauf der 5-jährigen Gewährleistungsfrist liegen. Während also der Gewährleistungsanspruch dem Hauptschuldner gegenüber noch bis zu einem weiteren Jahr erfolgreich durchgesetzt werden könnte, würde der Anspruch gegenüber dem Bürgen vorher verjähren.

Wenn Sie Fragen zum Thema „Die Verjährung von Bürgschaftsansprüchen nach der Schuldrechtsreform“ oder zu anderen Bereichen des Bau- und Immobilienrechts haben, wenden Sie sich gerne an:

Dr. Uwe Steingröver
Telefon +49 (0)221 650 65-284
uwe.steingroever@loschelder.net

INHALTSKONTROLLE VON ARBEITSVERTRÄGEN – DAS BAG WEIST DEN WEG

Seit der Schuldrechtsreform im Jahre 2002 sind die Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und deren Kontrolle (§§ 305 bis 310 BGB) auch auf Arbeitsverträge anwendbar. Im Arbeitsrecht besteht eine Modifikation: Gemäß § 310 Abs. 4 Satz 2 BGB sollen die "im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten" bei der Inhaltskontrolle arbeitsvertraglicher Klauseln angemessene Berücksichtigung finden. Der Begriff der "arbeitsrechtlichen Besonderheiten" ist in Rechtsprechung und Literatur höchst umstritten und beinhaltet bei der Bewertung der konkreten Klauselgestaltung in der Praxis Unsicherheit.

Das BAG (Urteil vom 4.3.2004, Az.: 8 AZR 196/03) hat sich nun erstmals anlässlich der Prüfung von Vertragsstrafenklauseln zum Maßstab der Inhaltskontrolle geäußert. Sinn und Zweck des § 310 Abs. 4 Satz 2 BGB sei nicht, nur die speziellen Gegebenheiten im Arbeitsrecht bereits niedergelegter rechtlicher Institute zu berücksichtigen. Auch seien nicht nur rechtlich besonders geregelte Arbeitsverhältnisse wie z.B. im kirchlichen Bereich, bei befristeten Arbeitsverträgen oder in Tendenzbetrieben (Presse/Rundfunk) gemeint. Das gesetzgeberische Ziel habe darin bestanden, anhand der "besonderen Bedürfnisse eines Arbeitsverhältnisses" (nicht nur des Arbeitsrechts) allgemeine Geschäftsbedingungen in Individualarbeitsverträgen der Überprüfung zu unterziehen. Werde im Arbeitsrecht und -leben von allgemeinen zivilrechtlichen oder prozessrechtlichen Regelungen abgewichen, so sei dies deshalb bei der AGB-Kontrolle zu berücksichtigen.

Vorliegend war zwischen den Parteien bei Nichtantritt der neuen Arbeitsstelle eine Vertragsstrafe in Höhe eines Bruttogehalts vereinbart worden. § 309 Nr. 6 BGB erklärt Abreden über Vertragsstrafen für den Fall, dass sich der andere Teil "vom Vertrag löst", für unwirksam. Nach Ansicht des BAG ist als "Lösung vom Vertrag" sowohl der Vertragsbruch als auch der Nichtantritt des Arbeitsverhältnisses anzusehen. Dennoch wurde die Zulässigkeit von Vertragsstrafen in Arbeitsverträgen nicht grundsätzlich verneint. Als Besonderheit des Arbeitsrechts müsse die Unmöglichkeit der Erzwingbarkeit der Arbeitsleistung nach § 888 Abs. 3 ZPO Berücksichtigung finden. Aufgrund der mangelnden Vollstreckungsmöglichkeit seien Vertragsstrafen oftmals die einzige Handhabe, dem Interesse des Arbeitgebers an der Erbringung der Arbeitsleistung Rechnung zu tragen. Als arbeits-

rechtliche Besonderheit i.S.d. § 310 Abs. 4 Satz 2 BGB stehe dies dem grundsätzlichen Verbot von Vertragsstrafen im Arbeitsrecht entgegen.

Die Vertragsklausel war jedoch wegen einer unangemessenen Benachteiligung (§ 307 BGB) der betroffenen Arbeitnehmerin unwirksam. Die Strafe in Höhe eines vollen Bruttogehalts stehe angesichts der vereinbarten zweiwöchigen Kündigungsfrist nach Dienstantritt nicht im Verhältnis zur Pflichtverletzung bzw. zum erwarteten (geringeren) Schaden.

Infolge der Neuregelung des § 306 BGB, wonach im Wege der Inhaltskontrolle verworfene Klauseln insgesamt unwirksam sind, scheidet nun – anders als dies Praxis des BAG bis zu dieser Entscheidung war – eine Reduktion auf das gerade noch zulässige Maß aus. Eine Heilungsmöglichkeit für unwirksame Klauseln auf das noch zulässige Maß besteht nicht mehr. Der Arbeitgeber trägt somit das volle Verwendungsrisiko.

Wenn Sie Fragen zum Thema „Inhaltskontrolle von Arbeitsverträgen – das BAG weist den Weg“ oder zu anderen Bereichen des Arbeitsrechts haben, wenden Sie sich gerne an:

Dr. Detlef Grimm
Telefon +49 (0)221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.net

IM ÜBERLICK

Vertragsstrafen in Arbeitsverträgen sind zulässig.

Bei der Bemessung einer angemessenen Vertragsstrafe ist das Ausmaß des möglichen Schadens zu beachten.

Ist eine Vertragsstrafenklausel zu hoch, wird sie insgesamt unwirksam und nicht mehr – wie vor dem 01.01.2002 – auf das gerade nach zulässige zurückgeführt (§ 306 BGB).

GRÜNES LICHT FÜR HEADHUNTER

Es ist üblich geworden, Führungskräfte oder talentierten Nachwuchs über professionelle Personalvermittler zu suchen. Diese sogenannten "Headhunter" nehmen gezielt per Telefon Kontakt mit potentiellen Kandidaten auf, um diesen neue berufliche Perspektiven zu eröffnen oder sich darüber zu informieren, ob bei den Gesprächspartnern Bereitschaft besteht, den derzeitigen Arbeitsplatz zu wechseln. Nicht selten wird die Bereitschaft zum Arbeitsplatzwechsel erst durch einen solchen Anruf geweckt.

Die Rechtsprechung hat diese Praxis bisher kontrovers beurteilt. Das Oberlandesgericht Stuttgart hielt eine solche Ansprache für wettbewerbswidrig, weil das in Anspruch genommene Telefonsystem von dem bisherigen Dienstherrn finanziert und durch solche Anrufe gewissermaßen gegen ihn eingesetzt werde. Es komme hinzu, dass der angesprochene Dienstverpflichtete während des Gesprächs und während der Zeit, in der der Gesprächsinhalt bei ihm nachwirkt, von seiner Leistungserbringungspflicht gegenüber seinem Dienstherrn abgehalten werde.

Demgegenüber hielt das Oberlandesgericht Karlsruhe solche Anrufe grundsätzlich für zulässig und nahm nur bei Hinzutreten besonderer Umstände, etwa dann, wenn der Angesprochene dazu bewegt werden soll, seinen derzeit bestehenden Arbeitsvertrag zu brechen, ein unzulässiges Verhalten an. Im übrigen sei ein solcher Anruf zulässig, weil auch der Angerufene ein schützenswertes Interesse daran habe, über potentielle berufliche Alternativen informiert zu werden.

EMPFEHLUNG FÜR DIE PRAXIS

- Wenn Mitarbeiter eines Konkurrenzunternehmens telefonisch angesprochen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass der Gesprächsinhalt über die "erste Kontaktaufnahme" nicht hinausgeht.
- Sollten diese Grenzen nicht eingehalten werden, dürfte der Anruf wettbewerbswidrig sein und gegebenenfalls auch durch einstweilige Verfügung untersagt werden können.
- Denkbar sind auch Ansprüche auf Schadenersatz, wenn durch eine unzulässige Kontaktaufnahme ein Schaden entstanden sein sollte.

In einer kürzlich ergangenen Entscheidung hat der Bundesgerichtshof inzwischen die Auffassung des Oberlandesgerichts Karlsruhe bestätigt und festgestellt, dass das Abwerben fremder Mitarbeiter als Teil des freien Wettbewerbs grundsätzlich erlaubt sei. Wenn Mitarbeiter eines Wettbewerbers erstmals durch einen Anruf am Arbeitsplatz zum Zwecke der Abwerbung angesprochen würden, sei dies in Abwägung der geschützten Interessen der Beteiligten nur dann als wettbewerbswidrig zu beurteilen, wenn der Anruf über eine erste Kontaktaufnahme hinausgehe.

Dementsprechend darf eine solche erste Kontaktaufnahme nur zu dem Zweck erfolgen, das Interesse des Angerufenen an dem Gespräch selbst festzustellen und bei Interesse die zu besetzende Stelle kurz zu umschreiben. Es ist auch möglich, eine Fortsetzung des Gesprächs außerhalb des Arbeitsplatzes zu verabreden. Es bleibt aber selbstverständlich unzulässig, den angesprochenen Mitarbeiter zum Vertragsbruch zu bewegen, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Konkurrenten durch ein solches Telefonat auszuspähen oder ausführliche Abwerbegespräche am Telefon zu führen. Zulässig ist allein die erste Kontaktaufnahme, aufgrund derer weitere Gespräche außerhalb der Sphäre des Arbeitgebers angebahnt werden können.

Mit dieser Entscheidung stellt der Bundesgerichtshof klar, unter welchen Voraussetzungen die telefonische Kontaktaufnahme am Arbeitsplatz vom Arbeitgeber des Angerufenen hingenommen werden muss. Daraus lässt sich allerdings noch kein Hinweis auf eine etwaige Lockerung der Rechtsprechung zu der – nach wie vor grundsätzlich unzulässigen – Telefonakquise bei Privatpersonen oder Gewerbetreibenden ableiten, da in diesen Fällen die Störung der Privat- oder Geschäftssphäre im Vordergrund steht.

Wenn Sie Fragen zum Thema „Grünes Licht für Headhunter“ oder zu anderen Bereichen des Gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts haben, wenden Sie sich gerne an:

Christian Musiol
Telefon +49 (0)221 650 65-142
christian.musiol@loschelder.net

IT, TELEKOMMUNIKATION UND MEDIEN

Die technischen Entwicklungen in den letzten Jahren sowie die Liberalisierung der Märkte haben den Unternehmen im Bereich IT, Telekommunikation und Medien (einschl. des Internets) eine Vielzahl neuer Betätigungsfelder eröffnet. Wir unterstützen unsere Mandanten mit einem Team von drei spezialisierten Partnern.

Unsere Beratung zielt auf eine rechtliche Umsetzung ihrer Geschäftsmodelle, die den technischen und wirtschaftlichen Besonderheiten der Branche ebenso Rechnung trägt wie die damit verbundenen Risiken verantwortungsbewusst steuert.

INFORMATIONSTECHNOLOGIE

Wer Hard- und Software anbietet oder erwirbt, setzt in der Regel Allgemeine Geschäftsbedingungen ein oder ist mit den Bedingungen seines Geschäftspartners konfrontiert.

Wir stellen nicht nur sicher, dass die Haftungs- und Gewährleistungsklauseln der Interessenlage unseres Mandanten entsprechen und gerichtsfest sind, wir beraten auch zu den wirtschaftlich bedeutsamen Fragen eines wirksamen Schutzes der Urheberrechte.

Gemeinsam mit unseren Partnern aus dem Gesellschafts- und dem Arbeitsrecht erarbeiten wir umfassende Outsourcing-Lösungen auf Anbieter- oder auf Nachfrageseite einschließlich Qualitätssicherungsvereinbarungen und Wartungsverträgen.

TELEKOMMUNIKATION

Für Telekommunikationsunternehmen der Festnetz-, Mobilfunk- und Internetbranche gestalten wir Endkunden- und Infrastrukturverträge jeglicher Art. Wir beraten in Genehmigungsfragen und allen Streitigkeiten um den Zugang zu Netzen und die Regulierung von Entgelten.

Dabei treten wir nicht nur vor den deutschen Regulierungsbehörden und der Europäischen Kommission, sondern auch vor den deutschen und europäischen Gerichten auf. Wir unterstützen unsere Mandanten bei der Abwehr von Schadensersatzansprüchen sowie in allen Fragen unlauteren Wettbewerbs.

MEDIEN

Wir beraten Rundfunkunternehmen, Mediendienste, Internet Service und Access Provider sowie Netzbetreiber bei der Ausgestaltung und analogen/digitalen Verbreitung von Inhalten über Satellit, Kabel und Terrestrik. Dies schließt die Haftung für Inhalte (z.B. für Websites) ebenso ein wie die Ausgestaltung und Abwicklung von e-commerce-Verträgen.

Wir vertreten unsere Mandanten in der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und gegenüber den Landesmedienanstalten, der RegTP und den Kartellbehörden. Ein weiterer Schwerpunkt gilt den klassischen Bereichen der Wort- und Bildberichterstattung sowie der Gestaltung von medienbezogenen Verträgen, z.B. Produktionsverträgen.

Die rechtliche Begleitung im Vorfeld einer Berichterstattung wird ergänzt durch die Vertretung in äußerungsrechtlichen Auseinandersetzungen um Unterlassung, Widerruf, Gegendarstellung oder Geldentschädigung.

Selbstverständlich betreuen wir die Anmeldung und Verteidigung Ihrer Titel, Marken und anderer gewerblicher Schutzrechte.

IHRE BERATER

Dr. Thilo Klingbeil ist auf die vertragsrechtliche Beratung der IT- und Telekommunikationsbranche spezialisiert.

Dr. Raimund Schütz berät Telekommunikations- und Medienunternehmen vor allem regulatorisch und vertragsrechtlich.

Christian Musiol hat seinen Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes sowie des Urheber- und Äußerungsrechtes.

Weitere Informationen zum Fachbereich finden Sie unter www.loschelder.net



CHRISTIAN MUSIOL
Telefon +49 (0)221 650 65-142
christian.musiol@loschelder.net



DR. RAIMUND SCHÜTZ
Telefon +49 (0)221 650 65-240
raimund.schuetz@loschelder.net



DR. F. THILO KLINGBEIL
Telefon +49 (0)221 650 65-200
thilo.klingbeil@loschelder.net

DER LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE NEWSLETTER

Der Loschelder Rechtsanwälte Newsletter „Recht Aktuell“ informiert über allgemeine Rechtsfragen und aktuelle Änderungen. Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter wenden Sie sich bitte an:

Dr. Andreas Fink
Telefon +49 (0)221 650 65-195
andreas.fink@loschelder.net

Unter www.loschelder.net veröffentlichen wir den jeweils aktuellen Newsletter im PDF-Format. Außerdem bieten wir Ihnen im Newsletter-Archiv den Zugriff auf vorangegangene Newsletter.

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Hohenstaufenring 30-32
50674 Köln

Telefon +49 (0) 221 650 65-0
Telefax +49 (0) 221 650 65-110

www.loschelder.net